



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung

zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den beiden Gesetzesentwürfen vernehmen zu lassen.

Grundlage unserer Stellungnahme ist die Standesinitiative "gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe" des Kantons Basel-Landschaft. Das Kantonsparlament hat diese Vorlage am 14. Januar 2010 äusserst klar, nämlich mit 66:0 Stimmen bei fünf Enthaltungen, zu Handen der Bundesversammlung verabschiedet. Den Kantonsbehörden war und ist bewusst, dass die Standesinitiative ein Thema aufgreift, das auf Bundesebene bearbeitet wird. Gleichwohl ist es wichtig, dass auch die Kantone signalisieren, dass im Bereich der organisierten Sterbehilfe Kontrollen und eine klare Gesetzgebung, auch bezüglich Aufsicht, nötig sind.

Der Text der Standesinitiative lautet so:

"Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen. Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- *Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen über einen Auslagenersatz hinaus oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt. Ausgenommen sind medizinische Leistungen (Beratungen, Abklärungen u. a.), die im Vorfeld der Suizidbeihilfe erbracht werden und gemäss Tarmed - Tarif abgerechnet werden.*
- *Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen."*

Wie in der Standesinitiative möchte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auch in dieser Vernehmlassung die Leitlinie seiner Meinungsäusserung voranstellen: "Die Würde des Menschen ist unantastbar - sowohl im Leben als auch im Sterben".

Basis aller Ausführungen ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, über sein eigenes Leben zu entscheiden. Bei der organisierten Suizidhilfe handelt es sich um eine gesellschaftliche Realität, deren gänzlich Verbot auch aus kriminalpolitischer Sicht fragwürdig scheint. Angesichts der immer wieder in die Mediens Schlagzeilen gelangenden Praxis von Sterbehilfeorganisationen ist es notwendig, klare Richtlinien für die organisierte Suizidhilfe zu definieren.

Zusätzlich zu einer genaueren Regelung der organisierten Suizidhilfe darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass gleichzeitig sowohl die Suizidprävention als auch die sogenannte Palliative Care gefördert werden müssen, um kranken, sterbewilligen Personen eine Alternative zum Suizid bieten zu können.

Mit ein zentraler Grund für die Einreichung einer Standesinitiative war die Forderung der Baselbieter Behörden, dass in der ganzen Schweiz eine einheitliche Regelung zu gelten habe. Es darf nicht sein, dass in einzelnen Kantonen unterschiedlich mit dem hochsensiblen Thema „Suizidhilfe“ umgegangen wird. Deshalb reicht die heutige Bestimmung im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht aus, und darum ist eine neue Bundesregelung zu begrüssen,

die keinen Interpretationsspielraum offen lässt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Standesinitiative und die zugehörigen Erläuterungen (siehe Beilage).

Insbesondere begrüssen wir das Verbot von geldwerten Leistungen (ausgenommen Aufwandentschädigung u.ä., s.u.) an die Suizidhilfeorganisationen als zentrales Element der Vorlage. Es darf kein neues "Dienstleistungsangebot" kreiert werden. Der Dienst am Mitmenschen steht im Vordergrund.

Der Regierungsrat spricht sich für die erste der beiden vom Bund unterbreiteten Varianten für einen neuen Artikel 115 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. Art. 119 des Militärstrafgesetzes (MStG) aus. Insbesondere wichtig ist, dass sich die Änderungen auf *physisch* kranke Menschen beziehen, mithin bei an psychischen Krankheiten leidenden Personen keine Suizidhilfe geleistet werden darf.

Ein Totalverbot für organisierte Suizidhilfe gemäss Variante 2 lehnt der Regierungsrat ab, da sie im Gegensatz zur Variante 1 die Anliegen der Standesinitiative nicht aufnimmt. Die Variante 1 kommt dieser weitgehend entgegen, allerdings beantragen wir die Berücksichtigung unserer nachstehenden Bemerkungen und Vorbehalte.

Zur Variante 1 des Gesetzesentwurfs bringt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft - auch unter Berücksichtigung der eingereichten Standesinitiative - noch folgende zusätzliche Bemerkungen bzw. Vorbehalte an:

1. Suizidhilfe nur für Erwachsene

Die Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft hält in der Begründung fest, dass Suizidbeihilfe bei Minderjährigen unzulässig ist. Wir beantragen, diese Präzisierung auch für die Bundesregelung aufzunehmen.

2. Verantwortung der Suizidhelfer

Dem Regierungsrat sind keine gravierenden Missbräuche der Suizidhilfe im Kanton Basel-Landschaft bekannt. Die neue gesetzliche Regelung schafft de facto eine "Zulassung" der Suizidhilfe. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit durchaus erwünscht. Weniger positiv sehen wir die vollständige Delegation der Verantwortung an die Ärzte. Damit werden die eigentlichen Suizidbegleiter allzu sehr aus ihrer Verantwortung entlassen. Die Ärzte müssen spezifisch im Hinblick auf einen bevorstehenden Suizid ihr Zeugnis abgeben. Besser wäre es, der Suizidhilfeorganisation die Verantwortung zu übertragen. An ihr ist es sicherzustellen, dass die Unheilbarkeit des Leidens aus Arztberichten hervorgeht und dass die Entscheidungsfähigkeit der suizidwilligen Person ausser Zweifel steht. Diese Forderung berücksich-

tigt auch, dass eine strafrechtliche Norm dem Bestimmtheitsgebot entsprechen muss und dass somit die Suizidhelfer ihre Handlungen vor Gericht verantworten müssen und im Verschuldensfall auch verurteilt werden.

3. Zahl der zugezogenen medizinischen Fachleute

Es erscheint uns richtig, dass ein suizidwilliger Patient oder eine Patientin nicht nur von einem einzigen Arzt gesehen wird, bevor er/sie sein/ihr Leben beendet. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass zwei von der Suizidhilfe unabhängige Ärzte konsultiert werden müssen. Wird noch ein weiterer Arzt zugezogen, um das erforderliche Medikament zu verschreiben, so sind letztlich sogar drei Ärzte involviert. Wird die Bestimmung der Unabhängigkeit gelockert oder zumindest präzisiert (siehe unten), so kann der Übertreibung vorgebeugt werden. Es sollte genügen, dass ein Arzt, der nicht zwingend unabhängig sein muss, die Urteilsfähigkeit beurteilt und das Medikament verschreibt, wenn die Unheilbarkeit des Leidens durch medizinische Unterlagen bzw. durch Zeugnisse von unabhängigen Ärzten belegt wird.

4. Unabhängigkeit der Fachleute

Die Forderung der Unabhängigkeit der konsultierten Ärzte von der Suizidhilfeorganisation zieht die Frage nach sich, wie "Unabhängigkeit" zu definieren sei. Ärzte dürfen für ihre Leistungen eine (tariflich geregelte) Abgeltung erwarten. Diese kann von der suizidwilligen Person oder deren Angehörigen geleistet werden. Damit wäre eine finanzielle Unabhängigkeit von der Organisation zumindest teilweise gesichert. Wir schliessen aus, dass die Forderung nach Unabhängigkeit ein Wiederholungsverbot für Ärzte beinhaltet. Suizidhilfe-Organisationen benötigen Partner, die ihnen vertraut sind. Sie werden sich immer wieder an die gleichen Ärztinnen und Ärzte wenden. Wollte man dies verbieten, so würde gleichzeitig auch die von der nationalen Ethikkommission geforderte Fachkenntnis verunmöglicht. Die Forderung nach einem formellen Zertifikat der fachkundigen Suizidhilfe wäre falsch. Zu Recht ist dieser Punkt nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden.

5. Unmittelbarkeit der Todesfolge

Die in Art. 115 Absatz 2 Buchstabe c StGB - Vorentwurf aufgestellte Forderung, dass die suizidwillige Person an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leide, ist abzulehnen. Dies geht weit über die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission hinaus. Diese Einschränkung würde Tetraplegiker oder Personen, die z.B. von einer schweren, voranschreitenden Lähmung betroffen sind, grundsätzlich von der Suizidhilfe ausschliessen. Damit wäre das Selbstbestimmungsrecht dieser Personen verletzt, zumindest aber stark eingeschränkt. Die Formulierung könnte gar als faktisches Verbot der Suizidhilfe ausgelegt werden, denn der unmittelbar bevorstehende Tod macht den Suizid überflüssig und lässt auch nicht zu, dass der Suizidwunsch "auf Dauer" bestehen kann. Als weitere Einschränkung kommt hinzu, dass ein zusätzliches ärztliches Gutachten verlangt wird. Ver-

ständlicherweise stellen Ärzte nur sehr ungern Prognosen darüber an, ob der Tod unmittelbar bevorstehe. Dem Arzt wird damit eine Aufgabe zugemutet, die er nur schwer erfüllen kann.

6. Sicherstellung der Aufsicht über Organisationen, die Suizidhilfe anbieten

Der vorgelegte Entwurf enthält keine Regelungen, dass und wie die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen und -begleiter bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleistet wird. Wie in der Standesinitiative gefordert, halten wir auch an dieser Stelle fest, dass es Aufgabe des Bundes ist, eine staatliche Aufsicht gesetzlich zu verankern. Die Fragen rund um ein würdiges Lebensende sind existentiell und von profunder Bedeutung. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können und ausschliesslich jene Organisationen und Sterbebegleiter zugelassen sind, die Gewähr für Seriosität und Glaubwürdigkeit bieten. Die Aufsichtsgremien sind interdisziplinär, das heisst mit Fachleuten primär aus den Bereichen der Medizin, der Ethik und der Rechtswissenschaft, zusammenzusetzen.

Sterbehilfeorganisationen müssen für Ihre Zulassung über eine Bewilligung verfügen. Neben den im Entwurf genannten Grundsätzen muss überdies festgehalten sein, welche qualitativen Mindeststandards Sterbehilfeorganisationen erfüllen müssen, um die Bewilligung zu erhalten (z.B. Dokumentation der Tätigkeit, Pflicht zur organisatorischen, personellen und finanziellen Transparenz, die gestellten Anforderungen an die Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter betr. Leumund, Integrität u. a.). Es ist zu wünschen und macht Sinn, dass die Aufsichtsbehörden zugleich auch als Bewilligungsbehörden eingesetzt sind

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung einige Punkte bezüglich Suizidhilfe klärt und Rechtssicherheit schafft, aber gleichzeitig bestimmte Fragen unbeantwortet lässt und damit noch lückenhaft ist. Aus der Sicht des Regierungsrats ist insbesondere wichtig, dass neben den strafrechtlichen Aspekten auch die notwendigen verwaltungsrechtlichen Normen zu den Sterbehilfeorganisationen betreffend Aufsicht und Bewilligungspflicht gesetzlich verankert werden, selbstverständlich ausserhalb des Strafgesetzbuches.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Liestal, 2. März 2010

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilage: vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereichte Standesinitiative ([2009-104](#))